

Geschäfts-Nr.: 1 C 0052/10

Verkündet am 23. 08. 2010

gez. Ihm
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BREMEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO

In dem Rechtsstreit

primacall GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Marijana Vukusic und Frank
Weiß
Potsdamer Platz 5, 10785 Berlin

Klägerin/Widerbeklagte

Prozessbevollm.: RAe ADVOVOX Rechtsanwalts GmbH, Berlin

gegen

Beklagter/Widerkläger

Prozessbevollm.: RA Dr. Andreas Reich, Bremen, zu 08077 AR

hat das Amtsgericht Bremen auf die bis zum 15.08.2010 eingereichten
Schriftsätze durch Richterin am Amtsgericht Andrae für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

**Die Klägerin wird auf die Widerklage verurteilt, an den Beklagten
27,88 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Ba-
siszinssatz seit 11.01.2009 und 46,41 EUR nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.04.2010 für vorge-
richtliche Kosten zu zahlen.**

Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

entfällt gemäß § 313a Abs. 1 ZPO.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Für die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche gibt es weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Grundlage.

Sollte zwischen den Parteien am 22.02.2008 oder am 13.06.2008 ein Vertrag zustande gekommen sein, so hat der Beklagte diesen jedenfalls durch sein eigenes Schreiben vom 04.08.2008, vor allem aber durch Anwaltsschreiben vom 22.10.2008 wirksam gemäß §§ 355 Abs. 1, 312 d Abs. 1 a.F. BGB widerrufen.

Dieser Widerruf erfolgte auch fristgemäß. Grundsätzlich beträgt zwar die Widerspruchsfrist gemäß § 355 Abs. 1 S. 2 a.F. BGB zwei Wochen. Der Beginn der Widerrufsfrist hätte aber die Erfüllung ihrer Informationspflichten durch die Klägerin erfordert. Insoweit hat die Klägerin nicht belegen können, den Beklagten mit Zusendung der Auftragsbestätigungen über seine Widerrufsmöglichkeiten belehrt zu haben. Vielmehr hat die Klägerin vorgetragen, sie habe zwar unmittelbar nach jedem Anruf eine Auftragsbestätigung nebst Widerrufsbelehrung versandt, könne den Zugang bei dem Beklagten jedoch nicht nachweisen. Die Widerrufsfrist war somit nicht in Gang gesetzt worden und deshalb jedenfalls noch nicht abgelaufen, als der Prozessbevollmächtigte die möglichen Vertragserklärungen des Beklagten widerrufen hat.

Das Widerrufsrecht des Beklagten war zum Zeitpunkt des Widerrufs auch nicht gemäß § 312 d Abs. 3 Nr. 2 a.F. BGB erloschen., denn zur Herbeiführung dieser Rechtsfolge hätte der Beklagte über das Bestehen seines Widerrufsrechtes belehrt bzw. auf die Rechtsfolgen vorgenannter Vorschrift belehrt worden sein müssen oder diese gekannt haben. Wegen der faktischen Ausgestaltung des Erlöschens des Widerrufsrechtes als Verzicht auf das Recht des Widerrufs ist die Kenntnis des Verbrauchers über die Folgen eines derartigen Verzichtes unbedingte Voraussetzung. Insoweit hat die Klägerin aber gerade den Zugang einer Widerrufsbelehrung

nicht nachweisen können und auch nicht nachvollziehbar angegeben können, woher der Beklagte Kenntnis der genannten Rechtsfolgen gehabt haben sollte.

Die Klägerin kann ihren Anspruch auch nicht auf ungerechtfertigte Bereicherung stützen. Insofern fehlt es bereits an einer Bereicherung des Klägers, der zum einen unwidersprochen vorgetragen hat, gar nicht Inhaber des Telefonanschlusses gewesen zu sein, für den die Klägerin eine Preselection-Vereinbarung getroffen haben will, und zum anderen das Bestehen einer Flatrate-Vereinbarung mit der Telekom nachgewiesen hat durch Vorlage der Telefonrechnung. Der Kläger hat aufgrund dieser Flatrate-Vereinbarung durch die Dienste der Klägerin gar keinen Vorteilen erlangen können, da die Preselection nur dann Vorteile bringt, wenn sich dadurch die tariflichen Kosten für den Telefonkunden reduzieren. Dieser Effekt konnte hier von vorneherein nicht eintreten.

Da jegliche vertraglichen Vereinbarungen durch den Widerruf entfallen sind, stehen nicht nur der Klägerin keine Ansprüche zu, sie war darüber hinaus auf die Widerklage zu verurteilen, den ohne Rechtsgrund von dem Beklagten erlangten Betrag zurückzuzahlen. Der Zinsanspruch ergibt sich ebenso wie der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen anwaltlichen Kosten aus Verzug.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Andrae